

Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 3. November 1949.

3100. Quartierplan. Am 17. Oktober 1949 überwies der Gemeinderat Rüti die Planunterlagen mit technischem Bericht über eine teilweise Abänderung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1842 vom 1. Juli 1937 genehmigten Quartierplanes Nr. 1 (Rosenheim, Sonnengarten, Trümmlen und Haldegut) in der Trümmlen zur Genehmigung.

Die öffentliche Bekanntmachung der Vorlage erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 78 vom 30. September 1949. Laut dem beigegebenen Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 15. Oktober 1949 sind gegen die projektierte Aenderung keine Einsprachen erhoben worden. Die Grundeigentümersammlung hatte am 29. August 1949 der Vorlage mehrheitlich zugestimmt.

Die Aenderung des Quartierplanes betrifft einzig ein kurzes ca. 140 m langes Teilstück der Quartierstrasse C bis D in der Trümmlen. Die bisher in einem rechten Winkel geplante Erschliessungsstrasse soll dem inzwischen erstellten Flurweg Nr. 108 angepasst werden, wodurch sie eine flüssigere Linienführung erhält.

Der Baulinienabstand von 17,5 m bleibt unverändert. Die Steigung der dem Gelände besser angepassten Niveaulinie erhöht sich von 1,6 auf 2,8%.

Die Vorlage kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Rüti eingereichte Vorlage betreffend die Aenderung eines kurzen Teilstückes der Wohnstrasse C bis D des Quartierplanes Nr. 1 (vergleiche Regierungsratsbeschluss Nr. 1842 vom 1. Juli 1937) in der Trümmlen sowie der zugehörigen Bau- und Niveaulinien wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti, unter Rücksendung je eines genehmigten Planexemplares, den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. November 1949.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

